

Stadt Bad Friedrichshall
Betriebssatzung
für die Stadtentwässerung Bad Friedrichshall

und

Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung
der Stadt Bad Friedrichshall

vom 21. Oktober 1997

Änderungen vom 14.12.1999, 28.11.2000

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Friedrichshall am 21. Oktober 1997 die folgende Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Bad Friedrichshall und die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Friedrichshall beschlossen:

Artikel 1

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Bad Friedrichshall

§ 1 Unternehmensgegenstand

(1) Die Stadt Bad Friedrichshall erfüllt ihre Aufgaben als

Beseitigungspflichtige für Abwasser

nach dem Bundes- und Landesrecht sowie den ortsrechtlichen Regelungen in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.

(2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die Abwasserbeseitigung begründet, aufgehoben oder verändert.

(3) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Unternehmensgegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben; dies gilt insbesondere für abwasserwirtschaftliche Betätigungen. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen für die Stadt Bad Friedrichshall und Dritte übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Ein-

richtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist.

(5) Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

§ 2 Name

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen

Stadtentwässerung Bad Friedrichshall.

(2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Bad Friedrichshall.

§ 3 Stammkapital

Ein Stammkapital wird gem. § 12 Abs. 2 EigBG nicht festgesetzt.

„Der Eigenbetrieb kann planerische, technische und verwaltungsmäßige Aufgaben übernehmen, welche die Planung, Vorbereitung und Abwicklung von Maßnahmen und Vorhaben des städtischen Tiefbaubereichs einschließlich Wasserbau und Wasserläufe betreffen (Tiefbauservice).“

§ 4 Organe

Organe der Stadtentwässerung Bad Friedrichshall sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und die Werkleitung.

§ 5 Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind.

(2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

§ 6 Betriebsausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung Betriebsausschuss Stadtentwässerung. Betriebsausschuss ist der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Finanzausschuss; die Regelungen über die Stellvertretung in der Hauptsatzung gelten auch für den Betriebsausschuss.

(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Werkleitung zuständig sind.

§ 7 Anwendung von Vorschriften

Die §§ 7 bis 10 der Betriebssatzung der Stadtwerke Bad Friedrichshall vom 26. November 1996 in der jeweils geltenden Fassung gelten für die Stadtentwässerung Bad Friedrichshall entsprechend. An die Stelle der Bezeichnung Werksausschuss tritt die Bezeichnung Betriebsausschuss.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Artikel 2

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

§ 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Bad Friedrichshall vom 26. Nov. 1996 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 Ziff. 1.1 und 1.2 erhalten die folgende Fassung:

„1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau - ohne Stadtwerke und Abwasserbeseitigung -, Vermessung)

1.2 Versorgung und Entsorgung (ohne Stadtwerke und Abwasserbeseitigung)“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Ausgefertigt!

Bad Friedrichshall, den 21.10.1997; 14.12.1999; 28.11.2000

Bürgermeisteramt

Peter Knoche
Bürgermeister